

Reiches, sondern von Vereinbarungen der deutschen Staaten neben der Reichsverfassung über Betriebsmittel, Tarifwesen usw. zu erwarten.

II. Post und Telegraphie.

Post und Telegraphie werden behandelt im achten Abschnitte der Reichsverfassung Art. 48 ff.

Post und Telegraphie sind unbeschadet des später zu behandelnden bayerischen und württembergischen Reservatrechts **einheitliche Verkehrsanstalten des Reiches** (RV. Art. 48 Abs. 1).

Demgemäß hat das Reich **ausschließlich** das Recht der Gesetzgebung und das Recht der **vertragsmäßigen** Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs gegenüber dem Auslande. Das gilt auch für Bayern und Württemberg. Nur die reglementarischen und Tarifbestimmungen über den Verkehr innerhalb Bayerns und Württembergs sind dem Landesrechte überlassen. Und nur über den unmittelbaren Verkehr mit den Nachbarstaaten Osterreich und der Schweiz dürfen Bayern und Württemberg völkerrechtliche Abkommen treffen (RV. Art. 52).

Die **Grenze zwischen Gesetz und Verordnung** (reglementarische Festsetzung und administrative Anordnung) wird bestimmt durch Verweisung auf die im norddeutschen Bunde maßgebend gewesenen Grundsätze (RV. Art. 48 Abs. 2). Die norddeutsche Bundesverfassung verweist ihrerseits wieder auf das preußische Recht. Daraus ergibt sich der allgemeine Grundsatz, daß alles, was nicht von der Gesetzgebung in Anspruch genommen wird, der Verordnung anheimfällt. Der Erlaß dieser Verordnungen steht dem Kaiser zu (RV. Art. 50 Abs. 2).

Wie der Kaiser das **verfassungsmäßige Haupt** der Reichsverwaltung ist, so gilt das auch von der Post- und Telegraphenverwaltung. Alle ihre Behörden sind daher kaiserliche.

Die oberste **Verwaltung** steht dem Reichspostamte zu, das dem Reichskanzler untergeordnet ist (vgl. § 45). Unter dem Reichspostamte führen die Verwaltung Oberpostdirektionen, deren Bezirke etwa den preußischen Regierungsbezirken entsprechen. Darunter stehen endlich die einzelnen Post- und Telegraphenämter.

Das **Reichspostgebiet** deckt sich nun nicht mit dem Reichs